

Lokal-Bau-Polizei-Verordnung

für die Stadt Görlitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 und in Uebereinstimmung mit dem Magistrat wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz vom 25. März 1882, gemäß § 50 dieser Verordnung, Folgendes für den Stadtkreis Görlitz vorgeschrieben:

§ 1.

Zu Titel I, Abschnitt 1, § 2 der Verordnung vom 25. März 1882.

1. Der polizeilichen Genehmigung bedürfen im Wirkungskreise dieser Verordnung auch:
 1. Die Neuherstellung oder Veränderung von Schornsteinen und Dachfenstern, wenn letztere eine größere Oeffnung erhalten sollen als 0,50 zu 0,70 Meter;
 2. Die Neudeckung oder Umänderung von feuersicheren Dachflächen, sofern hierbei ein anderweites, mehr belastendes Material oder eine veränderte Konstruktion zur Anwendung gelangen soll.
2. Die nachstehend angeführten baulichen Veränderungen, welche gemäß § 2 der Regierungs-Bauordnung einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, sind vor ihrer Ausführung, zum Zwecke der Fortschreibung der magistratualischen Bau-Acten, unter Einreichung einer genauen, wenn nöthig mit Situation und Maßstab versehenen Zeichnung bei der Polizei-Behörde anzumelden:
 1. Die Aufführung und Abtragung unbelasteter, nicht an der Straße befindlicher Wände,
 2. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, soweit sie nicht an der Straße oder soweit sie mehr als 5 Meter von Nachbargebäuden bezw. 2,50 Meter von der Nachbargrenze entfernt sind, sowie der Verschluß solcher Oeffnungen,
 3. die Erneuerung oder Neuherstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Dachlufen.

Zur Anzeige verpflichtet sind in einer gemeinsamen Eingabe der Bauherr und der ausführende Bauhandwerker.

§ 2.

Zu Titel I, Abschnitt 1, § 3 der Verordnung vom 25. März 1882.

Die als Anlagen des Antrages auf Bau-Erlaubniß einzureichenden Zeichnungen sind auf festem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand zu fertigen.
Das Ausschachten für die Fundamente darf der Regel nach nicht vor Ertheilung der Bau-Erlaubniß vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen auf Antrag die Genehmigung zur Vornahme dieser Arbeiten auch früher ertheilt werden.

§ 3.

Zu Titel I, Abschnitt 2, § 11 der Verordnung vom 25. März 1882.

Die Rohbau-Abnahme ist vor Beginn des inneren Ausbaues, die Schlußabnahme ist nicht eher zu beantragen, als bis der innere Ausbau ganz vollendet ist. Wenn bei einer auf Antrag des Bauherrn oder Bauleiters vorgenommenen Rohbau- oder Schlußrevision der Bau nicht vollendet ist, oder Mängel an der Ausführung dergestalt gefunden werden, daß eine Wiederholung der technischen Rohbau- oder Schlußabnahme erforderlich wird, so verfällt der Bauherr und der Bauleiter in die im § 19 dieser Verordnung angedrohte Strafe.

§ 4.

Zu Titel II, Abschnitt 1, § 14 der Verordnung vom 25. März 1882.

(conf. Alte Verordnung vom 24. März 1885, § 1.)

Neue Gebäude sind in der festgesetzten Fluchtlinie zu erbauen. Nur ausnahmsweise kann ein paralleles Zurücktreten gegen die Baufluchtlinie gestattet werden. Einzelne Gebäudetheile (Risalite zc.), sofern sie zusammen keine größere Länge als $\frac{1}{3}$ der Gebädefront haben, können bis 15 Centimeter, der Gebäudesockel bis 10 Centimeter über die Außenlinie des Erdgeschosses vorspringen. Die Ecken von Gebäuden und Einfriedigungen an Straßencruzungen müssen eine Abchrägung erhalten, welche in der Abchrägungslinie in der Regel 3,50 Meter beträgt.